

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Hat Niedersachsen ausreichend Gutachter zur Bearbeitung von Anträgen auf Entschädigung bei Corona-Impfschäden?

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 17.06.2024
- Drs. 19/4669,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.06.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 16.07.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 10. Juni 2024 berichtete der NDR über hunderte abgelehnte Anträge auf Entschädigung bei Corona-Impfschäden¹. Seit Beginn der Corona-Schutzimpfungen Ende des Jahres 2020 bis zum 2. April dieses Jahres wurde die Mehrheit der Anträge auf Entschädigung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie abgelehnt, wie das Gesundheitsministerium in Hannover mitteilte. Insgesamt 437 der eingegangenen Anträge wurden demnach nicht bewilligt. In 339 Fällen stehe eine Entscheidung noch aus.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Anerkennung von Impfschäden erfordert in jedem Einzelfall eine genaue Prüfung und ist daher sehr zeitaufwändig. Die Prüfung findet in zwei Stufen statt. In der ersten Stufe muss beurteilt werden, ob die Gesundheitsstörung unter Berücksichtigung des anerkannten wissenschaftlichen Standes und geltender Leitlinien nach einem anerkannten Klassifizierungssystem (z. B. ICD 10) sicher diagnostiziert ist, d. h. im Vollbeweis vorliegt. Das Vorliegen einzelner Studien reicht hierfür nicht aus. Das sogenannte „Post-Vac-Syndrom“ stellt keine medizinisch definierte Bezeichnung dar und ist nicht wie das Long-/Post-Covid-Syndrom durch Leitlinien oder die WHO definiert und nach keinem anerkannten Diagnoseklassifikationssystem klassifiziert. Daher erfolgt die Prüfung der geltend gemachten einzelnen Symptome als Gesundheitsstörung. Wenn das der Fall ist, muss im zweiten Schritt beurteilt werden, ob die gesicherte Gesundheitsstörung Folge der zur Rede stehenden Impfung ist. Hier sind alle Aspekte abzuwägen, u. a. spielen neben der Art des Impfstoffes oder konkurrierenden anderen Ursachen (z. B. Infektion) auch der zeitliche und ursächliche Zusammenhang eine Rolle. Wenn dieser ursächliche Zusammenhang zwischen einer geltend gemachten Gesundheitsstörung und einer Impfung festgestellt wird, wird die Gesundheitsstörung als Impfschaden anerkannt. Jede geltend gemachte Symptomatik wird auf einen ursächlichen Zusammenhang geprüft, so können einzelne geltend gemachte Symptome bei ursächlichem Zusammenhang auch zu einer Anerkennung eines Impfschadens führen.

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Corona-Impfschaeden-Hunderte-Antraege-auf-Entschaedigung-abgelehnt,impfschaeden104.html

1. Unterstützt die Landesregierung Antragsteller bei Anträgen auf Entschädigung bei Corona-Impfschäden? Falls ja, wie?

Alle Bearbeitenden von Anträgen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind grundsätzlich für die Antragsstellenden für Rückfragen und Beratungen ansprechbar. Im Herbst 2024 ist vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) eine Veranstaltung zum IfSG zur Information und zum Austausch mit Betroffenen geplant.

2. Wie viele Gutachter bearbeiten aktuell beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Anträge auf Entschädigung bei Corona-Impfschäden?

Von derzeit 20 Gutachterinnen und Gutachter im Ärztlichen Dienst werden sechs Gutachterinnen und Gutachter für die Bearbeitung von geltend gemachten Impfschäden nach dem IfSG eingesetzt.

3. Seit wann sind diese Gutachter beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie beschäftigt?

Unterschiedlich, mindestens jedoch mehrere Jahre bis über 10 Jahre.

4. Welche Fortbildungsmaßnahmen wurden den Gutachtern gegebenenfalls in Niedersachsen seit dem Ausbruch von COVID-19 angeboten?

Es findet ein regelmäßiger Austausch mit den Leitenden Ärztinnen und Ärzten der Länder und der Bundeswehr untereinander und mit dem Paul-Ehrlich-Institut statt. In diesem Rahmen wurden mehrere Leitlinien zur Beurteilung von Impfschäden erarbeitet.

5. Waren diese Fortbildungen für die Gutachter gegebenenfalls verpflichtend?

Das Ergebnis des Austausches und die Leitlinien werden allen Gutachterinnen und Gutachtern zur Verfügung gestellt. Weiterhin erfolgt fortlaufend regelmäßig ein Abgleich mit der aktuellen Studienlage.

6. Wie hat sich die Anzahl der Gutachter für Impfschäden in Niedersachsen in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Bei sehr wenigen Anträgen nach dem IfSG pro Jahr (meist im einstelligen Bereich bis max. im Zehnerbereich) wurde im LS in den letzten Jahren bis einschließlich 2019 eine Gutachterin oder ein Gutachter für die Bearbeitung der IfSG-Anträge eingesetzt. 2021 wurden bei steigenden Antragszahlen zunächst der Einsatz im LS auf drei Gutachterinnen und Gutachter erhöht, weiter ansteigend auf fünf Gutachterinnen und Gutachter 2022. Seit 2023 sind sechs Gutachterinnen und Gutachter im LS mit der Bearbeitung der IfSG-Anträge betraut.

7. Hat Niedersachsen nach Einschätzung der Landesregierung eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Gutachtern für die Bearbeitung von Anträgen auf Entschädigung bei Corona-Impfschäden?

Die Beurteilung nach dem IfSG muss immer nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft erfolgen. Die Gutachterinnen und Gutachter nach dem IfSG im LS haben sich umfassend eingearbeitet und informieren sich intensiv und fortlaufend über die aktuelle Studienlage. Alle derzeit für die Bearbeitung nach dem IfSG eingesetzten sechs Gutachterinnen und Gutachter des Ärztlichen Dienstes im LS verfügen über eine umfassende Expertise zur Bearbeitung von IfSG-Anträgen.

Diese Expertise kann nicht bei jeder Gutachterin und jedem Gutachter vorausgesetzt werden, sodass hier der Gewinnung von weiteren Gutachterinnen und Gutachtern Grenzen gesetzt sind. Ungeachtet dessen ist das LS fortlaufend bestrebt, weitere Gutachterinnen und Gutachter für eine Tätigkeit im LS zu gewinnen.